



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Burgdorf
Postfach

31300 Burgdorf

Hannover, 18.02.2021

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die §§ 2 und 3 der vom Rat der Stadt Burgdorf am 10. Dezember 2020 beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 habe ich genehmigt. Die Genehmigung ist als Anlage beigefügt.

Der Ergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr 2021 ordentliche Erträge in Höhe von 70.456.700 € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 81.992.300 € aus. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung von 159.000 € außerordentlichen Erträgen ein voraussichtlicher Fehlbetrag von 11.376.600 €.

Für das Haushaltsjahr 2022 sind ordentliche Erträge in Höhe von 70.458.500 € und ordentliche Aufwendungen in Höhe von 84.847.100 € enthalten. Unter Berücksichtigung von 4,1 Mio. € außerordentlichen Erträgen kommt es zu einem strukturellen Defizit von 10.239.600 €.

Auch für die folgenden drei Finanzplanungsjahre sind Defizite für den Ergebnishaushalt eingeplant worden. Im Durchschnitt betragen diese 9,3 Mio. €.

Daraus stelle ich fest, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Burgdorf gemäß § 23 Nr. 1 und 2 KomHKVO nicht gegeben ist.

Sprechzeiten

nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11

Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF

**HAN
NOV
ER**

Der Rat der Stadt Burgdorf hat die Kreditermächtigung nach § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 18.147.900 € und für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 32.573.000 € beschlossen. Der Betrag übersteigt die ordentliche Tilgung um ca. 29 Mio. € im ersten und in Höhe von rd. 38 Mio. € im zweiten Jahr des Doppelhaushaltes und führt zur Neuverschuldung.

Die Notwendigkeit einer Kreditaufnahme durch die Kommune und deren Genehmigung durch die Kommunalaufsicht sind bei nicht vorhandener dauernder Leistungsfähigkeit gesondert zu begründen (RdErl. d. MI v. 21.07.2014 – 33.1-10245/1-).

Mit dem Antrag auf Genehmigung der Haushaltssatzung haben Sie eine Aufstellung beigefügt, mit der Sie die wesentlichen Investitionen in den beiden Haushaltsjahren des Doppelhaushaltes erläutern. Ich habe diese Begründungen berücksichtigt.

Insgesamt habe ich die Genehmigung der Kreditermächtigungen sowohl für das Haushaltsjahr 2021 und für das Haushaltsjahr 2022 erteilt, weil die geplanten Investitionen fast ausschließlich für Pflichtaufgaben in den Bereichen Schulen, Kindertagesstätten und Abwasserbeseitigung sowie für notwendige Investitionen in die Infrastruktur verwendet werden.

Das Gleiche gilt auch für die vom Rat der Stadt beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen. Die VE wurden für die Haushaltssatzung 2021 in Höhe von 66.272.000 € beschlossen. Bis auf die VE für den Neubau der IGS sollen alle Maßnahmen im Jahr 2022 kassenwirksam werden. Die Verpflichtungsermächtigungen für die IGS sind aufgeteilt auf vier Jahre. Dies ist gem. § 119 NKomVG in der Regel nicht zulässig. Da es sich hier aber um eine Forstsetzungsmaßnahme handelt und die mittelfristige Finanzplanung auch das 2025 durch den Beschluss über den Doppelhaushalt beinhaltet, kann die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen insgesamt erteilt werden.

Die für den Haushalt 2022 festgesetzten VE betragen 11.430.000 €, sollen im Jahr 2023 kassenwirksam werden und sind insgesamt genehmigungspflichtig.

Nach Ihrem Haushaltsplan betragen die Schulden aus Investitionskrediten zum Beginn des Haushaltsjahres 43,8 Mio. €. Die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 12 Mio. € mussten Sie bisher nicht in Anspruch nehmen. Außerdem haben Sie Haushaltseinnahmereste aus der Kreditermächtigung des Vorjahres in Höhe von rd. 16 Mio. € übertragen. Zusammen mit der Kreditermächtigung des aktuellen Haushaltsjahres in Höhe von 18,1 Mio. € und den Investitionskrediten des Jahres 2022 in Höhe von 32,5 Mio. €, könnte die Verschuldung aus Investitionskrediten auf 116,5 Mio. € zum Ende des Doppelhaushaltes 2022, entsprechend 3.792 € je Einwohner der Stadt, steigen.

Die Investitionsverschuldung steigt damit in eine besorgniserregende Höhe. Hinzu kommt, dass durch die Fehlbeträge in den Ergebnishaushalten die Defizite steigen. Ich erwarte daher, dass Sie im Haushaltsvollzug alle vertretbaren Möglichkeiten zur sparsamen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auszuschöpfen, um die sehr hohe Gesamtverschuldung abzumildern:

Das Haushaltssicherungskonzept und den Haushaltssicherungsbericht habe ich zur Kenntnis genommen. Außerdem habe ich berücksichtigt, dass die Stadt seit 10 Jahren keinen ausgeglichenen Ergebnishaushalt in der Planung beschließen konnte und deshalb jährlich Haushaltssicherungskonzepte erstellen musste.

In dem Haushaltssicherungsbericht 2019 haben Sie erläutert, dass das vorgesehene Einsparvolumen von 950.800 € deutlich überschritten werden konnte. Die tatsächlichen Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge belaufen sich demnach auf 5,6 Mio. €.

Die in der Tabelle 5 des Haushaltssicherungskonzepts enthaltenen neuen Maßnahmen betragen ca. 1 Mio. € jährlich. Außerdem hat der Rat der Stadt die Hebesätze für die Grundsteuer B zum 01.01.2021 auf 540 von Hundert angehoben, was zu wesentlichen Ertragsverbesserungen beiträgt.

Unter 2.1 in den Hinweisen zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten (§ 110 Abs. 8 NKomVG; RdErl. d. MI v. 17. 9. 2019 — 33.1-10005 § 110 Abs. 8 —) heißt es:

Zielsetzung ist es, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen und den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Jahren (§ 24 Abs. 2 KomHKVO) sicherzustellen.

Dieses Ziel wird trotz der anzuerkennenden Sicherungsmaßnahmen nicht erreicht werden. Ich verweise daher erneut darauf, alle vertretbaren Möglichkeiten zur sparsamen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auszuschöpfen. Um auch das Ziel des Haushaltsausgleichs nicht aus den Augen zu verlieren. Außerdem ist die Übernahme neuer Aufgaben bei der Haushaltslage der Stadt zu vermeiden. Die zurzeit vorhandenen freiwilligen Aufgaben sollten nach Möglichkeit weiter reduziert werden.

Für eine im Stellenplan von A14 nach A15 angehobene Stelle ist noch eine Dienstpostenbewertung und -beschreibung vorzulegen. Personalwirtschaftliche Konsequenzen aus der Stellenausweisung dürfen erst nach meiner Entscheidung zu der Bewertung getroffen werden. Gegen die sonstigen Stellenpläne 2021 und 2022 der Stadt Burgdorf bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Genehmigung

Gemäß der §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genehmige ich hiermit

§ 2 – Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 – Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

der vom Rat der Stadt Burgdorf am 10. Dezember 2020 beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

Hannover, den *18*.02.2021

- 151421/1 (2) -

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrage